

STADT ZÜRICH

Strassenbauprojekt: Neuauflage Limmat- und Utoquai, öffentliche Planaufgabe gemäss § 13 des Strassengesetzes des Kantons Zürich (Mitwirkung der Bevölkerung)

Im Sinne des Mitwirkungsverfahrens gemäss § 13 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) führt das Tiefbauamt der Stadt Zürich eine zweite öffentliche Planaufgabe i.S.v. § 13 StrG des folgenden Projekts durch:

Stärkung der Fusswegbeziehungen längs der Limmat sowie dem Niederdorf, Optimierung der Trottoirbreiten bzw. Minimierung des Fahrbereichs für den MIV und das Tram, sichere Quermöglichkeiten mit zwei Mittelinseln im Utoquai, Veloweg im Gegenverkehr im Utoquai und beidseitige Velostreifen im Limmatquai, Fahrstreifenabbau im Utoquai, stärkere Öffnung der Hungerinsel für eine nichtkommerzielle Nutzung sowie eine bessere Durchlässigkeit zwischen Niederdorf und Limmatraum, Ausbaukonzept der Hungerinsel in Abhängigkeit des Baumbestands, Neugestaltung der «Riviera»-Promenade mit einer dreireihigen Baumallee sowie drei Bauminseln mit unterschiedlichen Bäumen und Grosssträuchern zur Hitzeminderung, Natursteinpflasterung in den Trottoir- und Platzbereichen, Aufhebung von 6 weissen Parkplätzen, neue Car-Parkplätze sowie neue Unterflurcontainer und Sanierung der Gleise.

Die Projektunterlagen liegen während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Beatenplatz 2, HIB (Haus der Industriellen Betriebe), 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

Die Planaufgabe dauert **von Freitag, 21. Januar bis Montag, 21. Februar 2022.**

Einwendungen gegen das Strassenbauprojekt im Sinne der Mitwirkung der Bevölkerung können innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost an das Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich gerichtet werden (§ 13 StrG).

Sofern allfällige Einwendungen gegen das Projekt nicht berücksichtigt werden können, wird dazu in einem schriftlichen Bericht gesamthaft Stellung genommen und dieser Bericht während 60 Tagen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt (§ 13 Abs. 2 und 3 StrG). Die Auflage dieses Berichtes wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufgabendokumente finden Sie unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben (Link **aktiv** ab **21. Januar 2022**).

Zürich, 10. Januar 2022 kon/stt

Nicole Köchli, RA lic. iur.
Juristin Rechtsdienst